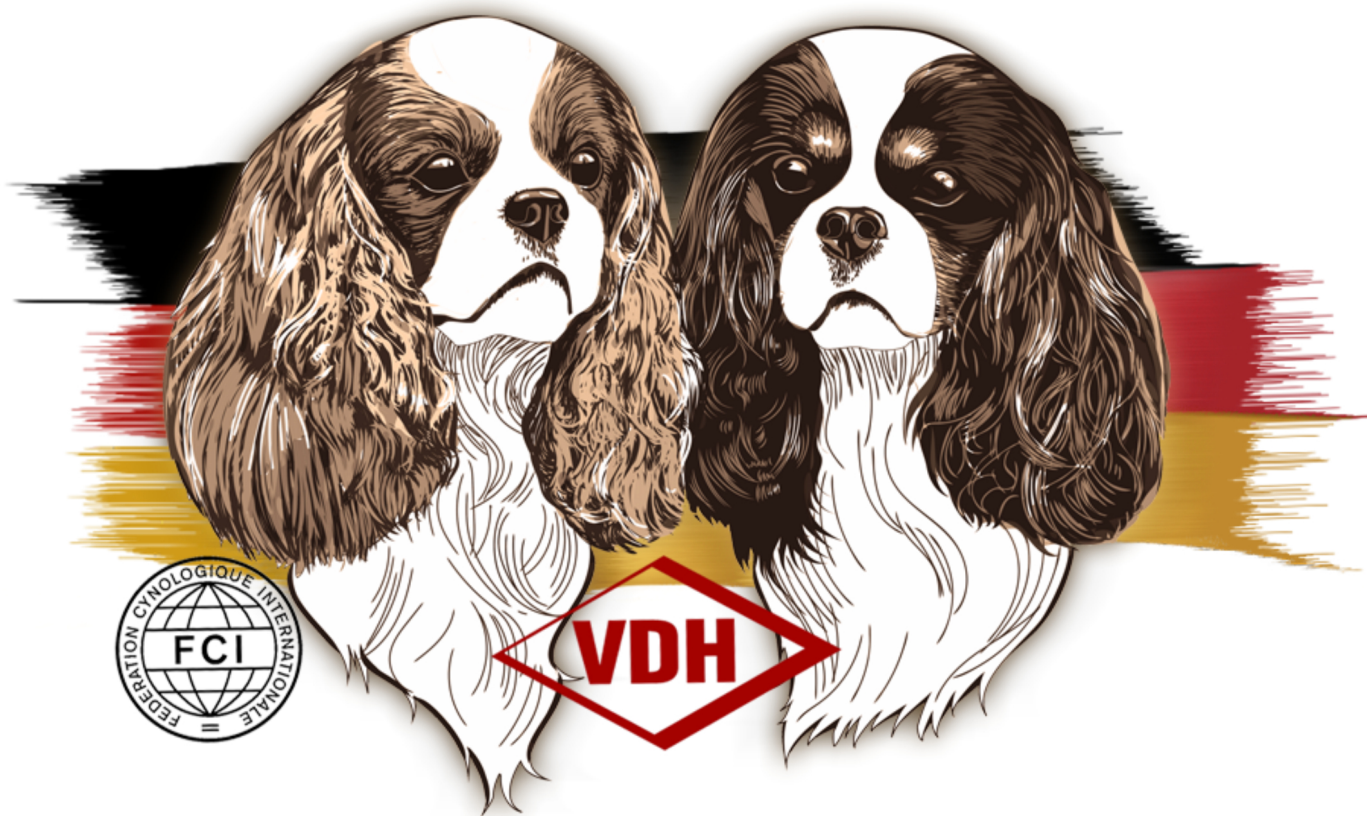


CAVALIER-KING-CHARLES-SPANIEL CLUB DEUTSCHLAND E.V.

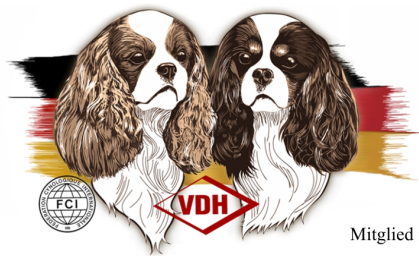
(CCD)

[Mitglied im VDH in der F.C.I.]



ZUCHTORDNUNG

04 / 2025



Cavalier-King-Charles-Spaniel Club Deutschland e. V.

gegründet 1981

(CCD)

Sitz: Frankfurt /M.

Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) - angeschlossen an die Fédération Cynologique Internationale (F.C.I.)

ZUCHTORDNUNG

INHALTSVERZEICHNIS

Titel	Seite
Zuchtbestimmungen - Vorbemerkung	3
I. Zuchtbestimmungen	4
§ 3 Zuchttauglichkeit	5
§ 5 Körzucht	6
§ 6 Register-Einträge	8
§ 9 Künstliche Besamungen	9
§ 19 Syringomyelia SM (Arnold Chiari Syndrom)	11
§ 20 Zuchtzulassungs-Ordnung (ZZP)	12
Zuchtbuch - Vorbemerkung	17
II. Führung des Zuchtbuches einschl. Register	17
III. Ruf- und Zwingernamen	20
IV. Das Eintragungsverfahren	21
V. Ahnentafeln	22
VI. Eintragungsgebühren	22
VII. Zuchtleiter	23
VIII. Zuchtwarte	24

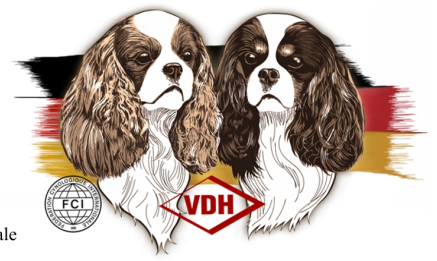
Cavalier-King-Charles-Spaniel

Club Deutschland e. V.

gegründet 1981

(CCD)

Sitz: Frankfurt /M.



Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) - angeschlossen an die Fédération Cynologique Internationale

ZUCHTORDNUNG



Cavalier-King-Charles-Spaniel Club Deutschland e.V.

gegründet 1981

(CCD)

Sitz: Frankfurt /M.

Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) - angeschlossen an die Fédération Cynologique Internationale (F.C.I.)

ZUCHTORDNUNG

Vorbemerkung

Die Zuchtordnung soll Grundlage für die Verbesserung der Qualität und Gesundheit unserer Rasse bieten.

Der Zuchtausschluss von Hunden soll schwerwiegende Abweichungen vom Rasetyp, erbbedingte Standardabweichungen oder gesundheitliche Beeinträchtigungen bei ihren Nachkommen einschränken und vermeiden helfen.

Deshalb soll nur züchten, wer über gutes Zuchtmaterial sowie ausreichende Fütterungs- und Aufzuchtmöglichkeit verfügt.

Das Ziel eines jeden Züchters muss sein, aus guten Elterntieren eine bessere Nachzucht hervorzubringen. Um das zu erreichen ist das Augenmerk auf eine wohlüberlegte Zuchtauswahl zu richten.

Der Züchter darf sich nicht von materiellen Überlegungen leiten lassen, denn oberster Grundsatz muss sein:

" Verbesserung, nicht Vermehrung der Rasse "

Auf diesen Grundgedanken ist die Zuchtordnung aufgebaut und soll für jeden Züchter bindender Grundsatz sein.

Zweck der Zuchtordnung ist die Verwirklichung dieses Ziels, der Schutz der Zuchthündinnen vor Ausbeutung, die artgerechte Haltung des Hundebestandes und Aufzucht der Welpen.

Zuchtbestimmungen und eingerichtete Kontrollfunktionen sollen neben diesen Zielen die Rassereinzucht gewährleisten. Der CCD e.V. ist sich bewusst, dass er die Verwirklichung nur in partnerschaftlichem Verhältnis mit den verantwortungsbewussten Züchtern erreichen kann.

Es ist unseren Züchtern untersagt geschäftliche Kontakte auf Zuchtebene mit Züchtern aus nicht FCI/VDH-anerkannten Verbänden zu unterhalten (z.B. Vereinbarungen über Welpenrückgaben bei Ankauf von Zuchthündinnen o.ä.).

**Rechtsform: eingetragener Verein (e.V.)
Registergericht: Amtsgericht Frankfurt a.M.
Register-Nr.: VR 7730
Gründungsjahr: 1981**

Cavalier-King-Charles-Spaniel Club Deutschland e. V.

gegründet 1981

(CCD)

Sitz: Frankfurt /M.



Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) - angeschlossen an die Fédération Cynologique Internationale

ZUCHTORDNUNG

I. Zuchtbestimmungen

§ 1

Jeder Züchter hat sich nach den Bestimmungen dieser Zuchtordnung zu richten. Im Rahmen der Zuchtordnung hat der Züchter Freizügigkeit, die er verantwortungsvoll wahrnehmen sollte.

Jeder Züchter hat die Pflicht der fachlichen Weiterbildung, der Club bietet hierzu innerhalb seiner Landesgruppen die notwendigen Weiterbildungsveranstaltungen an.

Sowohl für Zuchtanfänger als auch für Zuchtbuchwechsler aus anderen VDH- oder ausländischen FCI-Vereinen ist vor Erteilung des Zwingerschutzes (bei Zuchtanfängern) bzw. vor Aufnahme der Zuchtstätigkeit im CCD e.V. (bei Zuchtbuchwechslern) eine Abnahme der Zuchtstätte zwingend vorgeschrieben. In dessen Rahmen müssen neben der Einhaltung gesetzlicher Anforderungen in einem mündlichen Gespräch u.a. die notwendigen fachlichen Kenntnisse und Kenntnisse der Zuchtordnung nachgewiesen werden. Diese Überprüfung wird von zwei Zuchtwarten, die durch den Zuchtleiter bestimmt werden durchgeführt.

Weiterhin ist die ständige fachliche Weiterbildung durch die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen Pflicht. Die Teilnahme an mindestens einer Weiterbildung nach freier Wahl pro Jahr ist dabei verpflichtend, mindestens einmal in zwei Jahren hat diese auf einer VDH- oder einer Clubinternen Fortbildung zu erfolgen. Deckscheine werden nur für jene Züchter ausgestellt, die im laufenden oder vorangegangenen Kalenderjahr eine Fortbildung nachweisen können.

Die Möglichkeiten der fachlicher Weiterbildung können z.B. sein:

- Züchterkonferenzen
- Fachvorträge in den Landesgruppen
- VDH-Fortbildungsakademie
- Vorträge von Pedigree oder ähnliches
- etc.

Ohne die entsprechenden Nachweise wird keine Deckerlaubnis erteilt.

Verstöße gegen die Zuchtordnung führen zur Verwarnung oder ggf. Zuchtbuchsperrung; Wiederholung kann zum Ausschluss aus dem Club führen.

Ist ein Züchter Mitglied in verschiedenen VDH-Vereinen, welche die Rasse Cavalier King Charles Spaniel betreuen, so hat er gegenüber jedem betreuenden



Cavalier-King-Charles-Spaniel Club Deutschland e.V.

gegründet 1981

(CCD)

Sitz: Frankfurt /M.

Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) - angeschlossen an die Fédération Cynologique Internationale (F.C.I.)

ZUCHTORDNUNG

VDH-Verein schriftlich zu erklären, in welchem Verein er züchtet und die Ahnentafeln beantragt. Eine gleichzeitige Benutzung des Zuchtbuches in mehreren die Rasse Cavalier King Charles Spaniel betreuenden Vereinen ist nicht erlaubt.

§ 2

Die Bestimmungen der Körordnung sind Bestandteile dieser Zuchtordnung, ebenso die für Register-Eintragungen und Zuchtzulassung-Ordnung.

§ 3

Rüden dürfen nur dann zur Zucht eingesetzt werden, wenn sie eine gültige Zuchttauglichkeit in einem von der FCI anerkannten Rassehundezuchtverein aufweisen können. Bei in Deutschland stehenden Rüden muss die Zuchttauglichkeit durch einen der Cavalier-Vereine innerhalb des VDH ausgestellt worden sein.

Hündinnen dürfen nur dann zur Zucht eingesetzt werden, wenn sie auf einer Zuchtzulassungsprüfung (ZZP) des CCD e.V. zur Zucht zugelassen wurden.

Für von anderen VDH-Vereinen übernommene Zuchthunde muss vor Zuchtverwendung im CCD e.V. eine erneute Zuchtzulassungsprüfung des CCD e.V. vorgewiesen werden.

Bei Gastrüden wird eine bestehende Zuchtzulassung im Heimatland für maximal 3 Monate akzeptiert, sofern die gesundheitlichen Voraussetzungen des CCD e.V. erfüllt werden. Anschließend muss eine CCD-Zuchtzulassungsprüfung vor erneuter Zuchtverwendung vorgewiesen werden.

Die Bestimmungen zur CCD-Zuchtzulassungsprüfung werden nachfolgend in der Zuchtzulassung-Ordnung §20 geregelt.

§ 4

Rüden und Hündinnen müssen vor der Zuchtverwendung folgende Untersuchungen nachweisen:

1. PL-Untersuchung

Diese Untersuchung muss einmal durchgeführt werden (Mindestalter 12 Monate) und tierärztlich attestiert werden.

Der vom Züchter/Halter in Anspruch genommene Tierarzt muss ein vom Bundesverband Praktizierender Tierärzte (bpt) angebotenes Fortbildungsseminar für die Vorsorgeuntersuchung auf Patellaluxation bei Hunden absolviert haben.

Es dürfen nur PL-freie Tiere zur Zucht eingesetzt werden.

Cavalier-King-Charles-Spaniel Club Deutschland e. V.

gegründet 1981

(CCD)

Sitz: Frankfurt /M.



Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) - angeschlossen an die Fédération Cynologique Internationale

ZUCHTORDNUNG

2. Herzklappenuntersuchung

Alle Hunde, die zur Zucht eingesetzt werden sollen, müssen auf Herzklappengeräusche untersucht werden (Auskultation):

Rüden: einmal jährlich, Gültigkeitsdauer maximal 12 Monate

Hündinnen: maximal 6 Wochen vor einem geplanten Deckakt

Das Ergebnis der Auskultation muss wie die PL-Untersuchung tierärztlich attestiert werden.

Zur Zucht zugelassen sind Tiere mit folgendem Befund:

Grad 0 - bei Hunden bis zum Alter von 5 Jahren

Grad 1 - bei über sechs Jahre alten Hunden

Grad 2 - bei über acht Jahre alten Hunden

Darüberhinausgehende Ausnahmen können unter bestimmten Umständen und durch Nachweis eines besonderen Zuchtwertes des Hundes durch die Zuchtleitung erteilt werden.

Eine einmalige Zuchtverlängerung für Hündinnen über 8 Jahre ist nur genehmigungsfähig, wenn die Hündin nicht mehr als 3 Würfe geboren hat.

Sondergenehmigungen bei 4 Würfen nur für Hündinnen, deren Nachwuchs besonders hervorragend war oder wertvoll für die Rasse wäre.

Bei Zuchttieren, die den VDH/FCI-Zuchtbereich verlassen (durch Verkauf oder Zurverfügungstellung zur Zucht, hier auch Deckakte, bei nicht VDH/FCI-anerkannten Verbänden) wird die Zuchtzulassung/Körung gelöscht.

Eine Zuchtzulassung ist erst gültig, wenn diese vorn Zuchtbuchamt auf der Ahnentafel des betreffenden Hundes eingetragen und bestätigt ist.

§ 5

Körung / Körzucht und Premium-Körung / Premium-Körzucht

§ 5.1

Hunde, welche nachfolgende Voraussetzungen erfüllen, erhalten das Prädikat „**KÖRUNG**“.

Würfe, bei denen beide Partner mindestens die Bedingungen der Körung erfüllen, werden als "**CCD-KÖRZUCHT**" bezeichnet. Die Ahnentafeln der aus solchen Würfen stammenden Welpen werden mit einem roten Stempel „**CCD-Körzucht**“ versehen.

Voraussetzung:

- Dauerzuchtzulassung (ZZP) ohne Auflagen,



Cavalier-King-Charles-Spaniel Club Deutschland e.V.

gegründet 1981

(CCD)

Sitz: Frankfurt /M.

Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) - angeschlossen an die Fédération Cynologique Internationale (F.C.I.)

ZUCHTORDNUNG

und **zusätzlich eine** der folgenden zusätzlichen Gesundheits-Voraussetzungen:

- Herz-Doppler-Untersuchung:

für Hunde unter 5 Jahren: ein Attest über eine max. 24 Monate alte Herz-Doppler-Untersuchung mit dem Ergebnis Grad 0 bzw. 1

für Hunde ab 5 Jahren: ein Attest über eine Herz-Doppler-Untersuchung (zum Zeitpunkt der Untersuchung Mindestalter 5 Jahre) mit dem Ergebnis Grad 0 bzw. 1

- MRT-Scan:

für Hunde unter 5 Jahren: ein Attest über eine MRT-Untersuchung auf Syringomyelie mit dem Ergebnis 0c, 0b, 1c oder 1b gemäß BVA

für Hunde ab 5 Jahren: ein Attest über eine MRT-Untersuchung auf Syringomyelie mit dem Ergebnis 0b oder 1b oder eine Auswertung in der Altersgruppe a gemäß BVA

Als CCD-Körzucht werden auch Würfe nach im Ausland stehenden und daher im CCD ungekörten Deckrüden anerkannt, wenn der Rüde die für eine Körung im Club erforderlichen Voraussetzungen erfüllt.

§ 5.2

Hunde, welche nachfolgende Voraussetzungen erfüllen, erhalten das Prädikat „**CCD-PREMIUM-KÖRUNG**“.

Würfe bei denen ein Partner mindestens die Bedingungen der Premium-Körung, der andere mindestens die Bedingungen der Körung erfüllen, werden als "**CCD-PREMIUM-KÖRZUCHT**" bezeichnet. Die Ahnentafeln der aus solchen Würfen stammenden Welpen werden mit einem roten Stempel „CCD-Premium-Körzucht“ versehen.

Voraussetzung:

- Dauerzuchtzulassung (ZZP) ohne Auflagen,

und **zusätzlich mindestens zwei** der folgenden zusätzlichen Gesundheits-Voraussetzungen:

- Herz-Doppler-Untersuchung:

für Hunde unter 5 Jahren: ein Attest über eine max. 24 Monate alte Herz-Doppler-Untersuchung mit dem Ergebnis Grad 0 bzw. 1

für Hunde ab 5 Jahren: ein Attest über eine Herz-Doppler-Untersuchung (zum Zeitpunkt der Untersuchung Mindestalter 5 Jahre) mit dem Ergebnis Grad 0 bzw. 1

Cavalier-King-Charles-Spaniel Club Deutschland e. V.

gegründet 1981

(CCD)

Sitz: Frankfurt /M.



Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) - angeschlossen an die Fédération Cynologique Internationale

ZUCHTORDNUNG

- MRT-Scan:

für Hunde unter 5 Jahren: ein Attest über eine MRT-Untersuchung auf Syringomyelie mit dem Ergebnis 0c, 0b, 1c oder 1b gemäß BVA

für Hunde ab 5 Jahren: ein Attest über eine MRT-Untersuchung auf Syringomyelie mit dem Ergebnis 0b oder 1b oder eine Auswertung in der Altersgruppe a gemäß BVA

- DOK-Augenuntersuchung:

ein Attest über eine Untersuchung auf erbliche Augenerkrankungen (Mindestalter 12 Monate) auf dem einheitlichen DOK/ECVO-Untersuchungsbogen, welche ausschließlich von einem Untersucher des DOK (Dortmunder Kreis, Gesellschaft für Diagnostik genetisch bedingter Augenerkrankungen) oder des ECVO durchgeführt und ausgewertet wurde.

Als Premium-Körzucht werden auch Würfe nach im Ausland stehenden und daher im CCD ungekörten Deckrüden anerkannt, wenn der Rüde die für eine (Premium-)Körung im Club erforderlichen Voraussetzungen erfüllt.

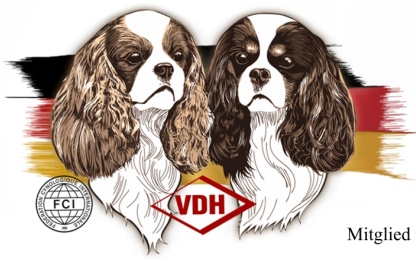
§ 6

Hunde mit Ahnentafeln von Verbänden oder Clubs, die nicht dem VDH/F.C.I. angeschlossen sind, können nur unter Register-Nr.(R-Nr.) in das Zuchtbuch des CCD e.V. aufgenommen werden, wenn sie an einer Phänotypisierung im Rahmen einer durch den CCD e.V. durchgeführten Zuchttauglichkeitsprüfung mit einem der clubinternen Spezialrichtern teilgenommen haben und ihnen die wahrscheinliche Zugehörigkeit zur Rasse des Cavalier King Charles Spaniel gemäss VDH-Formular attestiert wurde. Eine Zuchtverwendung ist nach erfolgter Registrierung und nur mit bestandener Zuchtzulassungs-Prüfung (ZZP) des CCD e.V. von einem gestattet.

Die nicht FCI-anerkannte Ahnentafel wird eingezogen und eine CCD-Registrierbescheinigung ausgestellt. Dabei werden keine Ahnen eingetragen, sondern nur die leerbleibenden Felder mit dem Hinweis "nicht nach VDH- und FCI-Regeln gezüchtet" versehen.

Bei Zuchtverwendung werden alle Würfe in ds Register eingetragen, bei denen die geforderten drei aufeinanderfolgenden in einem FCI-/VDH-anerkanntem Zuchtbuch eingetragenen Generationen an Ahnen nicht vorgewiesen werden können.

Eine Paarung von Register-Hunden untereinander ist nicht erlaubt.



Cavalier-King-Charles-Spaniel Club Deutschland e. V.

gegründet 1981

(CCD)

Sitz: Frankfurt /M.

Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) - angeschlossen an die Fédération Cynologique Internationale (F.C.I.)

ZUCHTORDNUNG

§ 7

Einer Hündin darf nicht mehr als ein Wurf je Kalenderjahr zugemutet werden. Hat eine Hündin jedoch mehr als 6 Welpen aufgezogen, so darf der folgende Deckakt erst 12 Monate nach dem Wurfstag des letzten Wurfes erfolgen. Eine Hündin ist nach zwei Kaiserschnittgeburten nicht mehr für weitere Würfe zugelassen und wird vom Zuchtbuchführer mit Vermerk auf der Ahnentafel eingetragen und gesperrt.

§ 8

Der Deckrüdenbesitzer ist verpflichtet, für jeden Deckakt eine Deckbescheinigung auf vorgedrucktem Formular auszustellen. Das Formular hat der Hündinnenbesitzer zuvor bei seinem zuständigen Club bzw. Zuchtwart angefordert und erhalten.

§ 9

Verwendung von Kühl- und Tierkühlsperma bzw. künstliche Besamungen

Die künstliche Besamung in Form von Frischsperma, flüssigkonserviertem, gekühltem oder tiefgefrorenen Sperma ist ohne eine besondere Genehmigung durch die Zuchtleitung gestattet, sofern Rüde als auch Hündin zuvor mindestens einen Wurf auf natürlichem Wege gezeugt bzw. empfangen haben.

Anstelle des Deckscheines muss dabei das CCD-Formular für künstliche Besamungen zur Nachweis des Deckaktes verwendet werden.

Darüberhinausgehende Ausnahmen können durch die Zuchtleitung unter Prüfung eines jeden Einzelfalles erteilt werden.

§ 10

Die Züchter sind verpflichtet, jeden Wurf innerhalb von 8 Tagen dem Zuchtbuchamt anzuzeigen.

§ 11

Die Abgabe, der Welpen ist frühestens nach Vollendung der 10-ten Lebenswoche und nur nach vorgenommener Schutzimpfung gemäß aktueller Impfempfehlung erlaubt.

§ 12

Sowohl enge als auch weite Inzestzucht ist nicht gestattet. Darunter fallen insbesondere:

- Vollgeschwister untereinander
- Halbgeschwister untereinander
- Väter mit ihren Töchtern oder Enkelinnen sowie Mütter mit ihren Söhnen und Enkeln.

Cavalier-King-Charles-Spaniel Club Deutschland e. V.

gegründet 1981

(CCD)

Sitz: Frankfurt /M.



Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) - angeschlossen an die Fédération Cynologique Internationale

ZUCHTORDNUNG

§ 13

Innerhalb der Farbschläge werden folgende Paarungen empfohlen:

Blenheim - Blenheim; Tricolour - Tricolour; Blenheim - Tricolour;
Ruby - Ruby-, Black and Tan - Black and Tan; Ruby - Black and Tan.

§ 14

Die Züchter sind verpflichtet ein Bestandsbuch zu führen und dem zuständigen Zuchtwart jederzeit Einblick in ihre Zwinger zu gewähren.

§ 15

Zuchtmiete

Nimmt ein Züchter des CCD e.V. eine Hündin in Zuchtmiete, so hat er dieses Vorhaben mindestens 2 Wochen vor dem geplanten Deckakt beim Zuchtleiter zu beantragen, welche dem Züchter binnen 2 Wochen eine abschliessende Entscheidung schriftlich mitzuteilen hat. Zwischen dem Eigentümer der Hündin und dem Zuchtmietter muss ein in schriftlicher Form abgefasster privatrechtlicher Vertrag geschlossen werden, in dem mindestens folgende Einzelheiten enthalten sein müssen:

- Bezeichnung der Vertragsparteien mit Anschrift
- Bezeichnung der zu vermietenden Hündin
- Bezeichnung des für die Belegung ausgewählten Deckrüden
- Regelung über Ersatz für die Hündin im Falle ihres Verendens
- Regelung über die Entgeltlichkeit der Miete
- der Dauer der Zuchtmiete (vom Tage des Belegens bis zur Wurfabnahme der Welpen durch den Zuchtwart gilt der Mieter als Eigentümer der Hündin)

Die Hündin muss während der gesamten Dauer der Miete - mindestens jedoch vom Tage des Belegens bis zum Absügen des Wurfes - beim Mieter untergebracht werden, der für deren Unterhalt und eventuelle tierärztliche Maßnahmen und Kosten aufkommt. Ebenso für die Kosten der Welpenaufzucht einschließlich Impfungen und Wurfabnahme.

Die Genehmigung kann nur erteilt werden bei vorliegender Zuchttauglichkeit im CCD e.V. und liegt im Ermessen des Zuchtleiters, er kann diese ohne Angabe von Gründen verweigern.

Außerdem gelten die entsprechenden Passagen aus der VDH-Zuchtordnung.



Cavalier-King-Charles-Spaniel Club Deutschland e. V.

gegründet 1981

(CCD)

Sitz: Frankfurt /M.

Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) - angeschlossen an die Fédération Cynologique Internationale (F.C.I.)

ZUCHTORDNUNG

§ 16

Zuchtrecht

1. Als Züchter gilt der Eigentümer bzw. ggf. Mieter der Hündin zur Zeit des Belegens.
2. Die Rassehunde-Zuchtvereine sind verpflichtet, die besondere Kontrolle der Zucht mit Miethündinnen wirksam zu regeln.

§ 17

Zuchtkontrollen und Wurfabnahmen

Die vollständigen Würfe sind durch einen durch den CCD e.V. beauftragten Zuchtwart und nicht vor Vollendung der 7. Lebenswoche der Welpen im Beisein des Muttertieres im Zwinger des Züchters abzunehmen. In begründeten Einzelfällen kann die Abnahme auch durch einen Tierarzt erfolgen, eine Entscheidung hierüber bedarf jedoch in jedem Falle der Genehmigung durch die Zuchtleitung.

§ 18

Eintragung von Titeln und Gesundheitsattesten

Eintragungen aus den Ahnentafeln der Ahnen können auf Antrag des Züchters von der Zuchtbuchstelle übernommen werden. Voraussetzung ist, neben dem Antrag des Züchters die Vorlage der entsprechenden Belege (Kopie der Siegeltitel oder der Ahnentafel mit den bestätigten Titeln). Stichtag für die Eintragung der Titel ist das Datum des Antrages auf Wurfeintragung.

§ 19

Zur Bekämpfung der **Syringomyelie SM** (Arnold Chiari Syndrom) wird bei Vorkommen von belasteten Ahnen neben den Original-Ahnentafeln der Welpen noch eine "Info-Ahnentafel" erstellt, in der die Anlagenträger (Eltern, Großeltern, Ur-Großeltern etc.) und die Merkmalsträger dieser Erkrankung gekennzeichnet sind. Diese Info-Ahnentafel erhält je 1x der Züchter und die Zuchtwarte des CCD e.V..

Neue Informationen zu erkrankten Hunden und deren Vorfahren werden sofort vom Zuchtbuchamt an die CCD-Zuchtwarte weitergeleitet, damit deren Datenbank aktualisiert werden kann.

Mit der Aushändigung des Deckscheins durch den betreuenden Zuchtwart an den Züchter wird eine Beratung über die geplante Verpaarung durchgeführt. Die Hinweise des Zuchtwartes entsprechen dem jeweiligen Kenntnisstand über die Belastung des angestrebten Zuchtpartners. Deshalb sollten möglichst 2 bis 3 Deckrüden in die engere Wahl gezogen werden.

Cavalier-King-Charles-Spaniel Club Deutschland e.V.

gegründet 1981

(CCD)

Sitz: Frankfurt /M.



Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) - angeschlossen an die Fédération Cynologique Internationale

ZUCHTORDNUNG

Als Merkmalsträger ausgewiesene Tiere werden von der Zucht ausgeschlossen. Bei Verpaarung von Anlagetragern ist die Verantwortung des Züchters gefragt. Setzt sich der Züchter über diese Empfehlung hinweg, so wird dies ausdrücklich im späteren Wurfabnahmeprotokoll vermerkt. Bei einem eventuellen späteren Rechtsstreit zwischen dem Welpenkäufer und dem Züchter, kann der CCD e.V. nicht für einen geltend gemachten Schaden haftbar gemacht werden.

Sobald neuere wissenschaftliche Erkenntnisse über die Erkrankung vorliegen, werden durch Beschluss auf einer Zuchtwarttagung die Bekämpfungsmassnahmen zur SM sofort aktualisiert.

§ 20

Zuchtzulassungs-Ordnung (gültig ab 01.10.2012)

§ 20.1

ZZP-Veranstaltungen

werden über das ganze Bundesgebiet verteilt organisiert. Pro Landesgruppe können zwei Veranstaltungen pro Kalenderjahr durchgeführt werden. Über begründete Ausnahmen entscheidet die Zuchtleitung. ZZPs können dabei als eine gesonderte Veranstaltung wie auch als Angliederung an eine Ausstellung organisiert werden.

Die ZZP führt ein Zuchtrichter gemeinsam mit einem Zuchtwart des CCD e.V. gleichberechtigt durch. Veranstalter ist der CCD e.V..

Die Zuchtleitung stimmt mit den Landesgruppen die Termine ab, im November des Vorjahres müssen die Vorschläge der Landesgruppen für das Folgejahr vorliegen.

Der ZZP-Ring muss dem Ring einer Ausstellung entsprechen und auf jeden Fall einen rutschfesten Untergrund aufweisen, um das Gangwerk des Hundes richtig beurteilen zu können. Der Raum muss genügend beleuchtet sein. Bei schönem Wetter ist auch eine Durchführung im Freien möglich.

Im Ring dürfen sich neben den Beurteilern lediglich der Vorführer des Hundes und ggf. ein Schreiber aufhalten.

§ 20.2

ZZP-Veranstaltungen auf Schauen

a.) anlässlich von CCD-CAC-Schauen

Diese erfolgt im Anschluß an die Ausstellung, falls ein zweiter Spezialrichter vor Ort ist, kann sie auch parallel laufen.

b.) Anlässlich internationaler und nationaler Ausstellungen kann, bei Erfüllung der unter §20.1 genannten Voraussetzungen, eine ZZP durchgeführt werden.



Cavalier-King-Charles-Spaniel Club Deutschland e.V.

gegründet 1981

(CCD)

Sitz: Frankfurt /M.

Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) - angeschlossen an die Fédération Cynologique Internationale (F.C.I.)

ZUCHTORDNUNG

Die ZZP-Verantwortlichen bzw. Sonderleiter bereiten alle Unterlagen vor, um einen zügigen Ablauf zu sichern.

§ 20.3 **ZZP-Kosten und Abrechnung**

Über die Gebühren für die durchgeführte ZZP wird **nach Eingang aller Unterlagen** durch die Zuchtbuchstelle eine Rechnung erstellt und zusammen mit den Unterlagen an den Besitzer versandt. Die Zahlungsfrist beträgt 14 Tage ab Zustellung.

§ 20.4 **Anmeldung zur ZZP**

Die Veröffentlichung der Termine erfolgt in der Clubzeitung und im Internet. Sie kann auch bei der Zuchtleitung direkt erfragt werden.

Meldeschluss ist jeweils 14 Tage vor dem Termin und sie ist verbindlich. Eine Meldung per E-Mail ist dabei möglich.

Bei der Anmeldung müssen folgende Daten enthalten sein:

- Name des Hundes
- Eltern
- Wurfstag
- Zuchtbuch-Nummer
- Chipnummer
- Züchter
- vollständige Adresse des Eigentümer

Alle zur Zucht vorgesehenen Tiere müssen den DNA-Test auf den Gendefekt für Episodic Falling und Curly Coat Syndrom vorlegen. Stammt der Hund von zwei freien Elterntieren, so entfällt der Test.

Voraussetzung für die Eintragung einer ZZP ist die Vorlage von mind. einem Ausstellungsergebnis mit dem Formwert „Vorzüglich“ oder mind. zwei Ausstellungsergebnisse mit dem Formwert „Sehr Gut“. Die Formwertnoten können auf jeder beliebigen von der FCI geschützten Ausstellung erlaufen werden. Liegen entsprechende Formwertnoten bei Vorstellung zur ZZP noch nicht vor, so können diese nachgereicht werden. Die Unterlagen verbleiben dann so lange bei der Zuchtbuchstelle.

Die Meldung auf der Ausstellung, an welche die ZZP angegliedert ist, wäre wünschenswert.

Es dürfen nur Hunde im Eigentum von CCD-Mitgliedern vorgestellt werden. Die Mitgliedskarte für das laufende Jahr ist auf Verlangen vorzulegen.

Cavalier-King-Charles-Spaniel Club Deutschland e. V.

gegründet 1981

(CCD)

Sitz: Frankfurt /M.



Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) - angeschlossen an die Fédération Cynologique Internationale

ZUCHTORDNUNG

§ 20.5 Zur ZKP zugelassenen Hunde

Rüden

Mindestzuchalter 12 Monate

ZKP-Vorstellung ab 11 Monaten möglich, die ZKP-Unterlagen bleiben beim ZBA, bis mit 12 Monaten die erforderlichen Gesundheitsatteste eingereicht werden.

Rüden, die unter 24 Monaten zur ZKP vorgestellt werden, erhalten nur eine Rüden-Jugendzuchtzulassung bis 24 Monate nach Ausstellung der ZKP. Um eine endgültige Dauer-Zuchtzulassung bei der Zuchtbuchstelle eintragen lassen zu können, müssen entweder zwei weitere V-Bewertungen auf einer FCI-Ausstellung in der Zwischen-, Offenen oder Championklasse nachgewiesen werden ODER eine weitere ZKP (ab 24 Monate), absolviert werden.

Hündin

Mindestzuchalter 18 Monate

ZKP-Vorstellung ab 15 Monaten möglich – eine frühere Vorstellung kann vorab per E-Mail bei der Zuchtleitung formlos beantragt werden.

Folgende Gesundheitsatteste müssen zur ZKP vorgelegt werden:

1. auskultatorisches Herzattest mit dem Ergebnis Grad 0
2. PL-Befund mit dem Ergebnis beidseitig Grad 0
3. DNA-Test auf den Gendefekt für Episodic Falling (EF) und Curly Coat Syndrom (CC).

Stammen die Tiere aus EF und CC freien Eltern entfällt der Test. Zur Zucht können folgende Ergebnisse zugelassen werden:

- EF frei (N/N)
- EF carrier (N/EF) (Anlagenträger)
- CC frei (N/N)
- CC carrier (N/CC) (Anlagenträger)

Anlagenträger dürfen nur mit freien Partnern verpaart werden.

Nicht zur Zucht zugelassen werden folgende Ergebnisse:

- EF affected (EF/EF)
- CC affected (CC/CC)



Cavalier-King-Charles-Spaniel Club Deutschland e.V.

gegründet 1981

(CCD)

Sitz: Frankfurt /M.

Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) - angeschlossen an die Fédération Cynologique Internationale (F.C.I.)

ZUCHTORDNUNG

§ 20.6

Phänotypisierung

1. Hunde ohne einen vom FCI/VDH anerkannten Abstammungsnachweis können erst ab einem Alter von 15 Monaten (VDH-Bestimmung) zur Phänotypbestimmung vorgestellt werden.

Die vom VDH geforderte Phänotyp-Beurteilung solcher Hunde zur Übernahme in ein VDH-Zuchtbuch, ist in die ZZZP-Beurteilung integriert.

Die Übernahme ins Register des CCD e.V. erfolgt gleichzeitig mit der Eintragung der Zuchttauglichkeit.

2. Die Phänotypisierung von Hunden mit nicht von FCI/VDH-anerkannten Abstammungsnachweisen, die nur für Ausstellungszwecke zu begutachten sind, werden ebenfalls mit dem ZZZP-Formular durchgeführt. Der Kasten ZZZP bzw. NZB wird durchgestrichen und deutlich als "Ausstellungsbestätigung" gekennzeichnet. Das Formular und die Ahnentafel gehen an das Zuchtbuchamt zur weiteren Bearbeitung.

Die Gebühren für eine Phänotypisierung werden in der aktuellen Gebührenordnung geregelt. Diese sind vor der Beurteilung des Hundes zu entrichten.

Die Besitzer sind in diesem Fall nicht Mitglied im CCD e.V..

§ 20.7

ZZZP-Ergebnisse:

1. zur Zucht zugelassen auf Dauer ohne Einschränkungen

2. Zugelassen für einen Wurf / einen Deckakt

vor einer erneuten Vorstellung müssen 60 % des Wurfes auf einer NZB vorgestellt werden. Der ZZZP-Richter muss festlegen auf welche Merkmale bei der NZB geachtet werden muss.

3. zurückgestellt, Wiedervorstellung nach 6 Monaten möglich

wenn eine Beurteilung des Hundes aufgrund mangelnder Entwicklung oder wenn die derzeitige Kondition des Hundes keine Zuchtverwendung erlaubt (zu dick, zu dünn, ungepflegt, Wesensmängel, fragwürdiger Gesundheitszustand), kann der Hund zurückgestellt werden.

Eine Wiedervorstellung ist nach 6 Monaten möglich. Es liegt in der Verantwortung des Züchters seinen Hund in optimaler Verfassung zu präsentieren. Erfüllt der Hund bei der Wiedervorstellung die ZZZP-Bedingungen wieder nicht, so ist eine zukünftige Zuchtverwendung endgültig ausgeschlossen.

Die ZZZP-Gebühren müssen vom Besitzer nochmals entrichtet werden.

Cavalier-King-Charles-Spaniel Club Deutschland e. V.

gegründet 1981

(CCD)

Sitz: Frankfurt /M.



Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) - angeschlossen an die Fédération Cynologique Internationale

ZUCHTORDNUNG

4. nicht zur Zucht zugelassen

bei zuchtausschließenden Fehlern, kann keine Wiedervorstellung erfolgen. Die Gründe ergeben sich aus dem ZZP-Bogen.

Alle bei der ZZP vorgelegte Atteste werden in den ZZP-Bögen an der vorgesehenen Stelle vermerkt und verbleiben zusammen mit dem weißen Blatt des ZZP-Bogens beim Besitzer.

Alle jeweiligen Durchschläge der ZZP-Bögen werden vom Veranstalter für die Zuchtbuchstelle einbehalten und zusammen mit der parallel angefertigten ZZP-Liste aller vorgestellten Hunde binnen 14 Tage nach der Veranstaltung gesammelt per Einschreiben an die Zuchtbuchstelle übersandt.

Nach Möglichkeit und mit Zustimmung des Besitzers wäre auch die Einbehaltung und der gemeinsame Versand der Original-Ahnentafeln wünschenswert. Möchte der Besitzer seine Ahnentafel jedoch gesondert und persönlich zur Eintragung der ZZP an die Zuchtbuchstelle versenden, so steht ihm diese Möglichkeit offen.

Bewertungsbogen 3-fach: 1. Blatt -ZBA; 2. Blatt - Besitzer; 3. Blatt - ZW

Grundsätzlich wird das Ergebnis der ZZP durch die Zuchtbuchstelle in die Ahnentafel eingetragen und **erst danach** ist der Hund zuchttauglich.

Ausnahmen von dieser Regelung, die sich durch eine eventuelle Verzögerung der Eintragung durch den Postweg ergeben könnten, sind vor einem Zuchteinsatz schriftlich bei der Zuchtleitung zu erfragen. In jedem Fall müssen die Original-Papiere dann aber nachweislich binnen 7 Tage an die Zuchtbuchstelle versendet werden.



Cavalier-King-Charles-Spaniel Club Deutschland e.V.

gegründet 1981

(CCD)

Sitz: Frankfurt /M.

Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) - angeschlossen an die Fédération Cynologique Internationale (F.C.I.)

ZUCHTORDNUNG

ZUCHTBUCH

Vorbemerkung

Das Zuchtbuch des Clubs bildet mit seiner in ihm festgelegten, sich immer fortsetzende Nachkommenschaft der in der Zucht verwendeten Tiere, die Grundlage für die Zucht und ist für unsere Rasse mit Urheberrecht Eigentum des Clubs. Bei Herausgabe des Zuchtbuches werden die in den früheren Ausgaben festgestellten Druckfehler und Irrtümer laufend in einer Berichtigungsliste veröffentlicht.

II. Führung des Zuchtbuches einschließlich Register

Das Zuchtbuch steht allen Züchtern des Clubs offen. Eintragungsberechtigt ist jeder rein gezüchtete Hund, wenn die Zuchtbestimmungen erfüllt sind.

Das Register wird nach den Richtlinien des VDH geführt.

§ 1

Die Entscheidung über die Eintragung obliegt dem pflichtgemäßen Ermessen des Zuchtbuchführers. Zur unerlässlichen Vollständigkeit des Zuchtbuches gehört, dass alle Hunde mit den folgenden genauen Angaben eingetragen werden:

1. Rufname, Geschlecht, Farbe und Zuchtbuchnummer (Chipnummer, ggf. Tätowienummer) des einzutragenden Hundes, wie sie die Rassekennzeichen vorschreiben.
2. Zwingername, Name und Wohnsitz des Züchters.
3. Wurfstag.
4. Elterntiere bis Urgroßeltern.
5. Die Wurfmeldescheine müssen außerdem folgende Angaben enthalten: Wurfstärke und Nachweis über eventuell nicht zur Eintragung kommende

Cavalier-King-Charles-Spaniel Club Deutschland e. V.

gegründet 1981

(CCD)

Sitz: Frankfurt /M.



Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) - angeschlossen an die Fédération Cynologique Internationale

ZUCHTORDNUNG

Welpen, Verwendung einer Amme, Decktag, Kaiserschnitt.

§ 2

Der Zuchtleiter kann Züchtern das Zuchtbuch sperren, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt, z.B. Mißbrauch mit Ahnentafeln, unrichtige oder irreführende Angaben im Eintragungsverfahren, grobe Verstöße gegen die Zuchtordnung oder aus sonstigen, die Clubinteressen gefährdenden Gründen.

Gegen die Maßnahme des Zuchtleiters ist der Einspruch innerhalb einer Ausschlussfrist von 4 Wochen beim Vorstand gegeben. Der Beschluss des Vorstandes wird dem Züchter schriftlich mitgeteilt. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann der betroffene Züchter den Ehrenrat anrufen. Das weitere Verfahren richtet sich dann nach der Ehrenratsordnung

§ 3

Trächtigkeiten, bei denen kein überlebender Welpen bleibt (Totgeburten, Frühgeburten oder nicht lebensfähige Welpen) sind dem Zuchtbuchamt unaufgefordert unter Einsendung der Ahnentafel der Mutterhündin, der Bekanntgabe des Wurfdates und -stärke mitzuteilen. Auf schriftlichen Antrag des Besitzers kann der Zuchtleiter eine Wiederbelegung der betreffenden Hündin bei ihrer nächsten Hitze genehmigen.

§ 4

Für Zuchtvergehen (ungewollte Verpaarungen außerhalb der durch die Zuchtordnung gesetzten Grenzen) wie z.B. Belegen einer Hündin diesseits oder jenseits des vorgegebenen Zuchtalters, zu kurze Belegintervalle, unerlaubte Inzuchtverpaarungen, Verpaarung von Hunden, bei denen einer der Zuchtpartner (oder beide) keine Züchterlaubnis besitzt o. ä., wird wie folgt verfahren:

- Die Ahnentafeln der aus einer solchen Verbindung entstandenen Welpen erhalten den Vermerk, "nicht zur Zucht zugelassen - Wurf entgegen der Zuchtordnung"
- Bei zu kurzen Belegintervallen erhält die Mutterhündin eine Zuchtsperre von 18 Monaten (gerechnet von Decktag zu Decktag)
- Welpen aus nicht genehmigten Inzuchtverbindungen (Vater/Tochter-, Mutter/Sohn-, Halb- und Vollgeschwisterverpaarungen) erhalten automatisch ein Zuchtverbot, das auf der Ahnentafel vermerkt wird.

Eine Zuchtsperre wird bei Verstößen (z.B. zu kurzer Belegintervall) ausgesprochen und dient dem Schutz der Hunde. Sie betrifft immer nur einzelne Hunde. Die Sperre kann befristet oder auf Dauer verhängt werden. Sie bleibt



Cavalier-King-Charles-Spaniel Club Deutschland e.V.

gegründet 1981

(CCD)

Sitz: Frankfurt /M.

Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) - angeschlossen an die Fédération Cynologique Internationale (F.C.I.)

ZUCHTORDNUNG

auch beim Verkauf des Hundes oder beim Vereinswechsel bestehen.

Eine Zuchtbuchsperre wird gegen einen bestimmten Züchter verhängt und verbietet diesem sämtliche züchterische Tätigkeiten. Sie kann befristet oder unbefristet sein und sie umfasst alle im Eigentum / Miteigentum befindlichen Hunde (Rüden und Hündinnen).

Eingeschlossen in die Zuchtbuchsperr sind auch:

- die Weitergabe einer Hündin zur Zuchtmiete
- Deckakte der Rüden
- ungewollte Deckakte.

§ 5

Der Züchter ist verpflichtet, die notwendigen Haltungsvorkehrungen so zu gestalten, dass ungewollte Deckungen unmöglich sind. Aus diesem Grunde besteht ein Zuchtvergehen bereits in der Nichterfüllung dieser Vorgabe.

Bei entsprechenden Gegebenheiten kann die Zuchtleitung das Halten verschiedener Geschlechter untersagen.

Fehlbelegungen sind dem Zuchtbuchamt gleich nach dem Geschehen schriftlich anzuzeigen, ein Nachdecken ist selbstverständlich nicht gestattet. Verschweigen gilt als schwerer Zuchtverstoß und wird bei Bekanntwerden mit einer einjährigen Zwingerbestandssperre geahndet.

Strafmaßnahmen entfallen, wenn bei der fehlbelegten Hündin eine hormonelle Trächtigkeitsunterbrechung vorgenommen und somit der Fehlwurf verhindert wird.

Für den Fall, dass ein Züchter versucht, ein Zuchtvergehen zu verheimlichen und dies der Zuchtleitung bekannt wird, kommt gleich eine einjährige Zwingerbestandssperre zur Anwendung.

Bei jeder Art von nachgewiesenem Betrug erfolgt ohne jegliche Rücksprache eine sofortige Zuchtbuchsperr und Streichung aus der Züchterliste.

Verhängte Zuchtsperren werden dem Züchter mitgeteilt und sind ab Zugang der Mitteilung verbindlich. Zuwiderhandlungen gegen eine verhängte Zuchtsperre stellen einen schweren Verstoß gegen die Satzung und damit einen zwingenden Ausschlussgrund im Sinne der Satzung des CCD e.V. dar.

§ 6

Jede Deck- bzw. Wurfmeldung muss dem Zuchtbuchamt innerhalb von 8 Tagen schriftlich (per Fax, Postweg oder E-Mail) gemeldet werden, ansonsten werden

Cavalier-King-Charles-Spaniel Club Deutschland e. V.

gegründet 1981

(CCD)

Sitz: Frankfurt /M.



Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) - angeschlossen an die Fédération Cynologique Internationale

ZUCHTORDNUNG

erhöhte Eintragungsgebühren berechnet.

III. Ruf- und Zwingernamen

§ 1 Jeder Hund wird auf seinen Rufnamen und auf den Zwingernamen seines Züchters eingetragen.

§ 2 *Rufnamen:* Alle Tiere eines Wurfes müssen Rufnamen mit den gleichen Anfangsbuchstaben erhalten. Der erste Wurf hat mit dem Buchstaben "A" anzufangen, der zweite mit dem Buchstaben "B" usw.. Die Verwendung von gleichem alphabetischem Anfangsbuchstaben für verschiedene, zur selben Zeit gefallenen Würfe, ist nicht erlaubt.

§ 3 *Zwingernamen:* Jeder Züchter kann Zwingernamenschutz beim Zuchtbuchführer beantragen. Die Anmeldung des Namensschutzes hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass eine Zuerkennung VOR Beginn des Zuchtgeschehens gewährleistet ist. Der Zwingerschutz gilt nur für diejenige Rasse, für die er gemeldet ist.

Der Zwingername wird für den Antragsteller zum alleinigen Gebrauch und nur für seine selbstgezüchteten Hunde geschützt. Übertragung des Namens durch Schenkung oder Kaufvertrag ist nicht zulässig.

Ausnahmen können lediglich für die Erbfolge zugelassen werden. In diesem Fall ist der Zuchtbuchführer sofort zu verständigen, ebenso wenn ein Züchter oder eine Züchterin durch Verheiratung den Familiennamen ändert.

Auf die weitere Benutzung eines geschützten Namens kann jederzeit verzichtet werden, jedoch darf dem Inhaber für die gleiche Rasse kein anderer Name geschützt werden.

§ 4 Ein durch Verzicht, Ableben des Inhabers oder anderweitiges Erlöschen freigewordener Zwingername darf vor Ablauf von 20 Jahren nicht weiter vergeben werden.

§ 5 Der Züchter erhält über den Zwingernamenschutz eine Urkunde.



Cavalier-King-Charles-Spaniel Club Deutschland e.V.

gegründet 1981

(CCD)

Sitz: Frankfurt /M.

Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) - angeschlossen an die Fédération Cynologique Internationale (F.C.I.)

ZUCHTORDNUNG

§ 6 Der Zwingernamenschutz wird mit den anderen zuchtbuchführenden Vereinen abgestimmt. Erfolgt kein Einspruch, so ist der Zwingername geschützt.

§ 7 Mit Einreichung des Zwingerschutzantrages wird durch den zuständigen CCD-Zuchtwart eine Ersterfassung der Zuchtstätte durchgeführt. Über die durchgeführte Ersterfassung wird direkt vor Ort ein Bericht erstellt.

IV. Das Eintragungsverfahren

§ 1 Die Anmeldung zur Eintragung von Hunden in das Zuchtbuch erfolgt nur auf vorgedruckten Wurfmeldescheinen und muss bis zur 12-ten Lebenswoche der Welpen getätigt sein.

Mit dem Wurfabnahmeprotokoll sind einzureichen:

- Ahnentafel der Mutterhündin
- Deckbescheinigung
- Kopie der Ahnentafel des Deckrüden
- aktuelle Gesundheitsatteste

§ 2 Antrag auf Eintragung eines Wurfes kann nur der Züchter stellen. Als Züchter gilt der Eigentümer der Mutterhündin zur Zeit des Belegens. Als Ausnahme gilt der Verkauf der tragenden Hündin unter Überlassung der Züchterrechte an den Käufer. In diesem Falle ist der Nachweis durch schriftlich abgeschlossenen Vertrag mit der Anmeldung zur Eintragung einzureichen. Vorgenannter Vertrag wird nicht anerkannt, wenn die Hündin durch Händlerhände gegangen ist oder dem Verkäufer das Zuchtbuch des Clubs gesperrt ist.

§ 3 Anträge mit wissentlich falschen oder in Täuschungsabsicht unterlassenen Angaben werden zurückgewiesen, bereits erfolgte Eintragungen werden für nichtig erklärt.

§ 4 Gegen die Zurückweisung von Anmeldungen kann Einspruch erhoben werden. § 2 der Bestimmungen über die Führung des Zuchtbuches gilt sinngemäß.

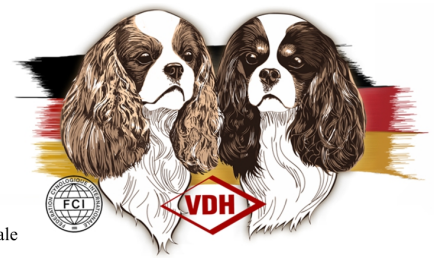
§ 5 Ist der Hund eingetragen, so bilden Name, Zwingername und

Cavalier-King-Charles-Spaniel ***Club Deutschland e. V.***

gegründet 1981

(CCD)

Sitz: Frankfurt /M.



Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) - angeschlossen an die Fédération Cynologique Internationale

ZUCHTORDNUNG

Zuchtbuchnummer ein einheitliches Ganzes, also den Namen, den der Hund unverändert und ohne Zufügung und Weglassung zu führen hat.

V. Ahnentafeln

Der Zuchtbuchführer stellt für jeden eingetragenen Hund eine Ahnentafel aus und beglaubigt sie. Jede Änderung auf der Ahnentafel von unbefugter Hand zieht eine Bestrafung nach sich.

Beim Verkauf eines Hundes ist die Ahnentafel dem Käufer ohne jegliche Nachzahlung auszuhändigen. Ehe die Ahnentafel vom Züchter weitergegeben wird, ist sie vom Züchter zu unterschreiben.

Der Besitzwechsel eines Hundes ist in der vorgesehenen Rubrik der Ahnentafel einzutragen.

Beim Verkauf ins Ausland ist vom Verkäufer bei der Geschäftsstelle des VDH die Ausfertigung einer Auslandsanerkennung zu beantragen. Dem Antrag ist die vom Zuchtbuchführer ausgefertigte Ahnentafel beizufügen.

Die Gebühr und die Nebenkosten hierfür hat der Verkäufer zu tragen.

Importtiere müssen vor ihrer Zuchtverwendung mit einer Ahnentafel des Clubs ausgestattet werden.

VI. Eintragungsgebühren

Die Eintragungsgebühren werden durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes festgesetzt.

Neben den entstandenen Eintragungsgebühren werden die Porto- und Versandkosten erhoben.



Cavalier-King-Charles-Spaniel Club Deutschland e.V.

gegründet 1981

(CCD)

Sitz: Frankfurt /M.

Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) - angeschlossen an die Fédération Cynologique Internationale (F.C.I.)

ZUCHTORDNUNG

VI. Zuchtleiter

Der Zuchtleiter ist alleinverantwortlich für alle die Zucht betreffenden Fragen zuständig, soweit die Satzung des CCD e.V. und die Zuchtbestimmungen keine andere Regelung treffen.

Ihm obliegen insbesondere

- Die Überwachung der Bestimmungen über die Zucht und Hundehaltung,
- Die Einsetzung, Abberufung und Bestimmung des Aufgabenbereiches der Zuchtwarte.
- Den Ausschluss von an sich zur Zucht zugelassenen Hunden in begründeten Fällen
- Die Verhängung von Zuchtsperren, soweit sie nicht dem Vorstand obliegen,
- Wurfzahlbegrenzungen bei entsprechenden Gegebenheiten
- Die Schulung von Zuchtwarten und Zuchtwartanwärtern in allen die Zucht betreffenden Fragen.

Anträge auf Sondergenehmigung müssen bei der Zuchtleitung schriftlich mindestens 3 Monate vor dem errechneten Decktermin beantragt werden. Die Darstellung der Begründung ist maßgeblich für die Entscheidung! Im Falle einer Ablehnung muss diese nicht begründet werden.

Der Zuchtleiter erfüllt die ihm übertragenen Aufgaben unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen des CCD e.V. in eigener Verantwortung nach pflichtgemäßem Ermessen.

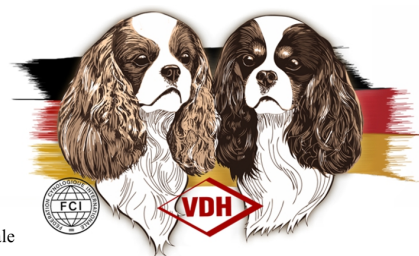
Er ist berechtigt, für sein Sachgebiet oder Teile desselben, insbesondere die Befugnisse der Zuchtwarte betreffende Unterbestimmungen und Richtlinien zu erlassen, die für alle Mitglieder und Benutzer des vom CCD e.V. geführten Zuchtbuches verbindlich sind. Die Mitglieder des CCD e.V. sind verpflichtet, dem Zuchtleiter jede angeforderte, die Zucht und Hundehaltung betreffende Auskunft zu erteilen. Bei Anordnung von unangemeldeten Zwingerkontrollen ist der Züchter verpflichtet, die Kontrollpersonen einzulassen. Verweigerung zieht sofortige Zwingerbestandssperre nach sich.

Cavalier-King-Charles-Spaniel Club Deutschland e. V.

gegründet 1981

(CCD)

Sitz: Frankfurt /M.



Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) - angeschlossen an die Fédération Cynologique Internationale

ZUCHTORDNUNG

VII. Zuchtwarte

Den Zuchtwarten (ZW) obliegt die Beratung der Züchter und Mitglieder in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich, die Wurfkontrolle, Wurfabnahme und Bestandskontrolle sowie die Erfüllung von Sonderaufgaben.

Allerdings wird von den Züchtern erwartet, dass sie sich Kenntnisse über den FCI-Rassestandard aneignen. Von den Zuchtwarten wird darüberhinaus eine stetige Weiterbildung und die Teilnahme an clubinternen Zuchtwartetreffen bzw. -veranstaltungen erwartet.

Die ZW werden vom Zuchtleiter eingesetzt und handeln innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches unter Beachtung von Bestimmungen des CCD e.V. verantwortlich in pflichtgemäßem Interesse der Rassehundezucht und Hundehaltung und unterliegen im übrigen der Weisungsberechtigung des Zuchtleiters.

Generell erlaubt der CCD e.V. seinen Züchtern eine freie Zuchtwartauswahl. Ausgenommen hiervon ist die Zwingererstabnahme und die Wurfabnahme des ersten Wurfes des Züchters innerhalb des CCD e.V., bei welchem der Zuchtwart durch den Zuchtleiter bestimmt wird.

Kostenerstattung für Zuchtwarte gemäss aktuell gültiger Gebührenordnung.

Wurfkontrolle und Wurfabnahme sind wesentliche Elemente der kontrollierten Rassehundezucht.

Sämtliche Welpen sind vom ZW zu kontrollieren. Er überprüft mit einem Lesegerät die Chip-Nummer und trägt die Stelle des Chips und die Chipnummer in den Wurfeintragungsantrag bei der Wurfabnahme ein.

Gleiches gilt für die Mutterhündin.

Diese Zuchtordnung vom 30. Mai 1987, mit den von den Mitgliederversammlungen 12.12.1998 , 01.12.2002, 02.12.2006, 20.11.2010 und 21.03.2015 **sowie mit den auf der Züchtertagung vom 02.07.2022** beschlossenen und genehmigten Änderungen und



Cavalier-King-Charles-Spaniel Club Deutschland e.V.

gegründet 1981

(CCD)

Sitz: Frankfurt /M.

Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) - angeschlossen an die Fédération Cynologique Internationale (F.C.I.)

ZUCHTORDNUNG

Zusätzen tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.